

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 13.06.2024
Beschlusscontrolling zur Drucksache 8182/2020-2025
Parkverbot für gewerblich genutzte Transporter/ Anhänger Rheinallee

Beschlusstext des Antrags

Am 13.06.2024 hat die Bezirksvertretung Sennestadt folgenden Beschluss zur Drucksache 8181 / zum Tagesordnungspunkt 9.5 gefasst:

Die Bezirksvertretung Sennestadt beschließt, dass die Stadtverwaltung für die beengte Parkraumsituation für die Parkplätze untere und obere Rheinallee Möglichkeiten aufzeigt, wie ein Parkverbot für gewerblich genutzte Transporter und Anhänger umgesetzt werden kann.

Bericht des Amtes für Verkehr

Die Straßenverkehrsverordnung enthält kein explizites Parkverbot für gewerblich genutzte Transporter und Anhänger. Vielmehr wird nicht zwischen Personengruppen, die am Straßenverkehr teilnehmen, unterschieden.

Die einzige Möglichkeit bestimmte Fahrzeuge von Parkflächen auszuschließen, stellt ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t dar (VZ 253 StVO). Das Verbot gilt für den fließenden und ruhenden Verkehr (Anlage 2 lfd. Nr. 26 und Erlass zu Z. 250 bis 259), nicht aber für PKW und KOM (Kraftomnibusse), auch mit Anhänger, selbst wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3,5 t übersteigt und soll diesen Fahrzeugen die Zufahrt auf bestimmte Flächen oder Straßen verbieten.

Die Anordnung von Beschränkungen des fließenden Verkehrs ist nur unter den Voraussetzungen von § 45 Abs. 9 StVO möglich. Verkehrszeichen sind grundsätzlich nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Das Parken im öffentlichen Straßenraum in den Grenzen der StVO stellt einen Teil des Gemeingebrauches des Straßenraumes dar und ist grundsätzlich jedem gestattet.

Voraussetzung für eine Anordnung eines Halteverbotes für Kraftfahrzeuge über 3,5 t (VZ 253 StVO) ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Eine solche liegt vor, wenn in Zukunft bei ungehindertem Geschehensablauf mit dem Eintritt von Schadensereignissen zu rechnen ist, oder wenn der Verkehrsfluss durch die parkenden Fahrzeuge behindert wird.

In der Rheinallee gibt es mehrere ausgewiesene Parkflächen, die jeder Verkehrsteilnehmende nutzen kann. Es ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, dass Transporter und Anhänger sich meist unter oder lediglich geringfügig über der Gewichtsklasse von 3,5 t befinden. In der Realität ist es für die Verkehrsüberwachung nicht feststellbar, wie schwer genau ein solcher Anhänger oder Transporter ist und ob im Zuge dessen tatsächlich ein Parkverstoß vorliegt. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass nicht ohne weiteres zu unterscheiden ist, wann ein solches Fahrzeug gewerblich und wann privat genutzt wird.

Ein Parkverbot für gewerblich genutzte Transporter und Anhänger ist weder in der Straßenverordnung vorgesehen, noch in der Praxis durchsetzbar.

Gez.
Lewald
